

Besuche in der Pflegeheimat St. Hedwig

gültig ab 04.05.2021

Besuchseinlasszeiten:

Montag	09.00-11.00 Uhr 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	12.00-17.00 Uhr
Mittwoch	09.00-12.00 Uhr 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	09.00-11.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr
Freitag	13.00-17.00 Uhr
Samstag	13.00-17.00 Uhr
Sonntag / Feiertag	13.00-15.00 Uhr

Bitte um Anmeldung zum Besuch (möglichst 2 Werktage im Voraus):

- besuch@pflegeheimat.de (bitte erwarten Sie unsere Bestätigung!)
- Telefon (06221) 417-0
(werktätlich in der Regel montags bis freitags zwischen 9.00 und 17.00 Uhr und samstags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr)

Testpflicht (gemäß Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg):

Besucher*innen des Hauses (das sind alle, die das Gebäude betreten, ohne Bewohner*innen oder nicht-ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu sein) dürfen nur eingelassen werden, wenn sie an der Tür den negativen Befund eines maximal 48 Stunden alten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests oder eines maximal 72 Stunden alten SARS-CoV-2-PCR-Tests vorweisen oder sich bei Eintritt einem von uns durchzuführenden SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest unterziehen, der einen negativen Befund ergibt. Dies gilt laut Landesregierung Baden-Württemberg ausdrücklich auch für alle Besucher*innen mit Corona-Schutzimpfung.

Besuchszahl (pro Kalendertag):

Jede*r Bewohner*in darf pro Tag bis zu zwei Besucher*innen empfangen (nacheinander oder, wenn beide Besucher*innen aus demselben Haushalt, auch gleichzeitig). Es mindert generell das Infektionsrisiko, wenn der Kreis verschiedener Personen, die eine*n Bewohner*in zu besuchen pflegen, überschaubar bleibt.

Maskenpflicht (FFP 2 oder gleichwertig!):

Während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Pflegeheimat St. Hedwig müssen sie eine FFP-2-Maske tragen. Wir bitten Sie, diese mitzubringen!

Ausnahme: siehe bitte Abschnitt „Im Haus“.

Eingang:

Bitte läuten Sie montags bis freitags an der straßenseitigen Haustür, samstags, sonntags und feiertags vorzugsweise am Nebeneingang am östlichen Giebel. Für barrierefreien Zugang rufen Sie bitte 06221 417-0 an.

Im Haus:

- Bei Eintritt in das Haus haben Sie ein Kontaktformular auszufüllen und Ihre Hände zu desinfizieren.
- Sie dürfen sich nur im eigenen Zimmer der von Ihnen besuchten Person aufhalten, auch dort unter steter Beachtung der Regeln: Abstand, Hygiene, Maske, Lüften. Der Weg dorthin und von dort ist direkt und zügig zurückzulegen, gerne begleiten wir Sie. Alternativ behalten wir uns vor, für Ihren Besuch ein gesondertes Besuchszimmer vorzuhalten und den Aufenthalt auf dieses zu beschränken (anstelle des Bewohnerzimmers).
- **Neu:** Ist die von Ihnen besuchte Person „vollständig geimpft oder genesen“ im Sinne der baden-württembergischen Corona-Verordnung*, so dürfen während des Aufenthalts im Bewohnerzimmer die Maske abgenommen und der Mindestabstand unterschritten werden.
- Eine Maximaldauer eines Besuchs geben wir nicht vor, kürzere Besuche mindern jedoch generell das Infektionsrisiko.

Hinweis:

Wenn Sie eine*n Bewohner*in nur abholen, ohne in das Haus einzutreten, handelt es sich nicht um einen Besuch Ihrerseits. Bitte bedenken Sie jedoch, dass das Verlassen des Hauses Heimbewohner*innen einem größeren Infektionsrisiko aussetzt (und nach Rückkehr auch die Mitbewohner*innen) als der Verbleib im Hause. Wenn dieses Risiko legitimerweise in Kauf genommen wird, beachten Sie bitte sorgfältig Abstands-, Hygiene- und Masken-Regeln sowie sonstige einschlägige Vorschriften und Empfehlungen. Es empfiehlt sich, dass sich Bewohner*innen nach Rückkehr in die Einrichtung einem, besser mehreren Schnelltests in Abständen von etwa zwei Tagen unterziehen.

* Als **geimpfte** Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des § 22 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorweisen können. Als abgeschlossene Impfung im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gilt jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen; darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

Als **genesene** Personen im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.